

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1880.

**Inhalt:** Nr. 46. Bekanntmachung, die Ausgabe von Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betr. S. 113. — Nr. 47. Verordnung, die vorzunehmende Volkszählung betr. S. 114. — Nr. 48. Verordnung zu Ausführung der Schreiv-Verhörsangelegenheit betr. S. 120. — Nr. 49. Verordnung, die Anstellung von Pferden betr. S. 135. — Nr. 50. Bekanntmachung, die Schutzanweisung Dresden II betr. S. 136. — Nr. 51. Bekanntmachung, die Betriebsübernahme der Eisenbahnstraße Dammstadt-Neßen betr. S. 137. — Nr. 52. Bekanntmachung, die Commissariate für Staatsbahnbauarbeiten betr. S. 137.

### Nr. 46. Bekanntmachung,

die Ausgabe einer V. und VI. Serie von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig betreffend;

vom 9. September 1880.

Nachdem von der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig beschlossen worden ist, zum Zwecke der Gewährung von Hypotheken-Darlehen auf Grundbesitz im Königreich Sachsen, insbesondere auf städtische Grundstücke, eine V. und VI. Serie von den Inhaber lautender, zu vier und ein halb, beziehentlich vier vom Hundert jährlich verzinslicher Pfandbriefe in Abschnitten zu fünfhundert Mark (Lit. A) und eintausend Mark (Lit. B) im Gesamtbetrage von je drei Millionen Mark auszugeben, so ist die hierzu nachgesuchte Genehmigung erteilt, auch auf Grund Artikel 10, Absatz 2 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 die Verwendung der für die einzelnen Pfandbriefe zu berechnenden Stempelbeträge, anstatt zu den einzelnen Urkunden, in ungetrennter Summe gestattet worden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 9. September 1880.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:  
Schmalz.

Für den Minister:  
v. M. u. erich.

Malz.